

**Die
Streitwert- und
Gerichtsgebührenvorschriften
für das
Neue Nichtehelichenrecht
Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
nebst den
sonstigen Änderungen und Ergänzungen
des
Gerichtskostenrechts
(Stand: 1. 1. 1971)**

**Nachtrag
zum
Kommentar
zum Gerichtskostengesetz**

von
Hermann Markl
Oberlandesgerichtsrat a. D.



1971

Walter de Gruyter · Berlin · New York

ISBN 3 11 002135 8

Copyright 1971 by

Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., Berlin 30. — Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der photomechanischen Wiedergabe, der Herstellung von Mikrofilmen und der Übersetzung vorbehalten. — Printed in Germany. — Satz und Druck: Sala-Druck, Berlin 36.

VORWORT

Mein Kommentar zum Gerichtskostengesetz, der eine erfreuliche Aufnahme und Beurteilung gefunden hat, erhält in vorliegendem Nachtrag alle bis zum 1. 1. 1971 erfolgten Änderungen und Ergänzungen des Gerichtskostengesetzes, der Justizverwaltungskostenordnung und der Justizbeitragsordnung, wie sie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 — BGBl. I 503 —, das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Justizkostenrechts vom 28. 12. 1968 — BGBl. I 1458 —, das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. 6. 1969 — BGBl. I 645 —, das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. 8. 1969 — BGBl. I 1243 —, das Kostenermächtigungsänderungsgesetz vom 23. 6. 1970 — BGBl. I 805 — und das Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. 6. 1970 — BGBl. I 911 — gebracht haben. Die geänderten und ergänzten Vorschriften des Gerichtskostengesetzes sind erläutert. Das gilt in ganz besonderem Maße für die *Streitwertvorschriften zu dem neuen Nichtehelichenrecht* des § 13 Abs. 1 GKG n. F. Auch die wichtigen Kostenvorschriften des *Übergangsrechts zum neuen Nichtehelichenrecht und zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten* sind eingehend erörtert, desgleichen *die für die Verwaltungsbehörden geltenden Kostenvorschriften des OWiG*. Mein Kommentar ist durch diesen Nachtrag auf den Stand vom 1. 1. 1971 gebracht. Möge er weiterhin den Lernenden eine Hilfe und Richtern, Rechtspflegern, Kostenbeamten, Verwaltungsbeamten und Rechtsanwälten eine Stütze bei der Anwendung des schwierigen Streitwert- und Gerichtskostenrechts sein.

Besonderer Dank gebührt Herrn Ministerialrat Meindl vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz, der mir durch Rat und Tat bei der Ausarbeitung des Nachtrags wertvolle Hilfe geleistet hat.

München, den 1. 4. 1971

Hermann Markl

INHALTSÜBERSICHT

1. Zur Ergänzung des Kommentars sind Einklebezettel mit den jeweiligen Hinweisen auf den Nachtragsband beigelegt.	
2. Der Nachtrag enthält jeweils ergänzende Erläuterungen zu:	Seite
§ 13 Abs. 1, 2 GKG n. F. — Wiederkehrende Leistungen	7
Anhang zu § 13 GKG	
Artikel 12 Nichteheleichengesetz	
§ 15 der Übergangsvorschriften (Streitwertvorschriften)	16
§ 14 GKG — Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten	18
§ 17 GKG n. F. — Eidesstattliche Versicherung	19
§ 40 Ab. 1 Nr. 5 und Abs. 3 GKG n. F. — Besondere Verfahren	20
§ 41 GKG n. F. — Einstweilige Anordnungen in Ehe- und Kind- schaftssachen	21
§ 41a GKG n. F. — Verfahren über den Unterhalt eines nichtehe- lichen Kindes	22
Anhang zu § 41 a GKG	
Artikel 12 Nichteheleichengesetz	
§ 15 der Übergangsvorschriften (Gebührenvorschriften)	29
§ 43 GKG n. F. — Mehrere Verfahren	30
§ 46 GKG n. F. — Beschwerden	31
§ 54 GKG n. F. — Eidesstattliche Versicherung	32
§ 57 GKG n. F. — Vergleichsverfahren	32
§ 67 GKG n. F. — Grundlage der Gebührenbemessung	33
§ 68 GKG n. F. — Nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe oder einer Einheitsstrafe	34
§ 69 GKG n. F. — Mehrere Angeschuldigte	34
§ 70 GKG n. F. — Gebührensätze im ersten Rechtszug	35
§ 83 GKG n. F. — Anordnung von Nebenfolgen	36
§ 84 GKG n. F. — Herabsetzung, Erhöhung	42

	Seite
§ 85 GKG n. F. — Zurückweisung einer Beschwerde	42
§ 87 GKG n. F. — Vollstreckung in das Vermögen	44
§ 88 GKG n. F. — Gebühren im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	44
Anhang zu § 88 GKG n. F.:	
Kosten des Verfahrens der Verwaltungsbehörden	
§ 105 OWiG n. F. — Kostenentscheidung	54
§ 107 OWiG n. F. — Gebühren und Auslagen	56
§ 108 OWiG n. F. — Rechtsbehelf und Vollstreckung	60
Übergangsrecht:	
Art. 160 EGOWiG — Anwendung des bisherigen Kostenrechts.....	61
§ 91 Abs. 3—6 GKG n. F. — Schreibgebühren	62
§ 92 Nr. 2 GKG n. F. — Postgebühren	63
§ 100 GKG n. F. — Auslagenschuldner in besonderen Fällen	64
§ 111 GKG n. F. — Vorauszahlung	65
§ 113 GKG n. F. — Vorschuß in Strafsachen	67
Anhang	
Änderung der Justizverwaltungskostenordnung	
§ 5 Abs. 3 JVKostO	67
§ 10 JVKostO	68
Änderung der Justizbeitragsordnung	
§ 1 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 4 JBeitrO	68
§ 7 JBeitrO	69
3. Unter GKG a. F. ist das Gerichtskostengesetz i. d. Fassung vom 26. 7. 1957 mit den bis zum 31. 12. 1966 erfolgten Änderungen zu verstehen, wie es Gestand des Kommentars ist.	
Unter GKG n. F. ist das Gerichtskostengesetz in seiner derzeitigen Fassung gemeint.	
Die Gesetzesänderungen sind durch Fettdruck besonders kenntlich gemacht.	

Zu § 11 GKG Anb. § 3 ZPO Anm. 5 (Seite 120 u. 125 des Kommentars):

Nichteheliche Vaterschaft. Da nach dem seit 1. 7. 1970 in Kraft befindlichen NEG — BGBl 1969 I 1243 — nicht mehr die Giltvaterschaft maßgebend ist, sondern immer die blutmäßige Verwandtschaft des nichtehelichen Vaters zum nichtehelichen Kinde festgestellt werden muß, sind nunmehr auch die Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der nichtehelichen Vaterschaft nichtvermögensrechtlicher Natur. Ihr Streitwert ist deshalb nach § 14 GKG zu bestimmen. Es sind die gleichen Grundsätze anzuwenden wie bei der Abstammungsklage ehelicher Kinder, s. § 14 Anm. 13, Nachtrag Anm. 13 a, Göppinger FamRZ 70, 167 (169), Mümmler Büro 70, 281 (283). Ist der Rechtsstreit langwierig und besonders schwierig oder sind seine möglichen finanziellen Folgen wegen der aus der Abstammung herzuleitenden vermögensrechtlichen Ansprüche auf Unterhalt und Beteiligung am Nachlaß des Vaters und seiner Verwandten besonders groß, kann der Streitwert erheblich über 3000,— DM liegen, vgl. auch Mümmler Büro 70, 281 (284) und OLG Stuttgart FamRZ 71, 47 L (bei entsprechendem Umfang Regelstreitwert von 3000,— DM).

Zu § 13 GKG n. F. (Seite 4 u. 171 des Kommentars):

§ 13

Wiederkehrende Leistungen

(1) Bei Ansprüchen auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht ist der Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen maßgebend, wenn nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist. **Wird auf Leistung des Regelunterhalts geklagt (§§ 642, 642 d der Zivilprozeßordnung), so ist der Jahresbetrag auf der Grundlage des Regelbedarfs nach freiem Ermessen zu bestimmen.**

(2) Ist in einem Verfahren nach § 627 der Zivilprozeßordnung die Unterhaltspflicht der Ehegatten oder in einem Verfahren nach § 641 d der Zivilprozeßordnung die Unterhaltspflicht gegenüber einem nichtehelichen Kind zu regeln, so wird der Wert des Rechts auf Unterhalt nach dem dreimonatigen Bezug berechnet. Im Verfahren nach § 627 b der Zivilprozeßordnung ist der Betrag des sechsmonatigen Bezuges maßgebend.

(3) (unverändert)

(4) (unverändert)

(5) (unverändert)

Zu § 13 GKG n. F. (Seite 173 des Kommentars):

2a 1a) *Klage eines nichtehelichen Kindes auf Leistung des Regelunterhalts nebst Zu- und Abschlägen (Abs. 1 S. 2).* Der Absatz 1 Satz 2 wurde durch Artikel 9 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. 8. 1969 — BGBl. I 1243 — (NEG) eingefügt. Er ist seit dem 1. 7. 1970 in Kraft. Für das Übergangsrecht ist in Artikel 12 § 15 NEG (Übergangs- und Schlußvorschriften) eine Sonderregelung getroffen, s. unten Anhang zu § 13 GKG n. F. Art. 12, § 15 Anm. 9 a ff. Nach § 1615 f BGB und § 642 ZPO, beide in der Fassung des NEG, kann seit dem 1. 7. 1970 das nichteheliche Kind seinen Vater auf Leistung des sog. Regelunterhalts verklagen, statt eine Verurteilung zur Zahlung einer bestimmten Geldrente zu verlangen. In letzterem Falle ist Abs. 1 S. 1 maßgebend, während für die Klage auf Leistung des Regelunterhalts Abs. 1 S. 2 gilt und zwar auch dann, wenn in der Klage statt des Regelunterhalts die Zahlung des Regelunterhalts zuzüglich eines Zuschlags oder abzüglich eines Abschlags oder nur die Leistung eines Zuschlags zum Regelunterhalt verlangt wird, etwa dann, wenn bereits ein vollstreckbares Urteil auf Leistung des Regelunterhalts vorliegt, § 642 d ZPO, vgl. auch § 643 a ZPO. Gemäß § 642 d Abs. 2 ZPO sind der Zuschlag oder Abschlag in einem Vomhundertsatz des Regelbedarfs zu bezeichnen. Geschieht das nicht, verlangt z. B. das Kind in der Klage den Regelunterhalt zuzüglich einer in einem bestimmten Betrag festgesetzten Geldrente, so sind für die Klage auf Regelunterhalt Abs. 1 S. 2 und für die Klage auf die bezifferte Geldrente Abs. 1 S. 1 maßgebend. Die sich hiernach ergebenden Streitwerte sind dann zusammenzurechnen; s. im übrigen Anm. 7 a und wegen des Streitwerts des Verfahrens auf Umstellung von vor dem 1. 7. 70 entstandenen Schuldtiteln auf den Regelunterhalt Anm. 9 a ff.

Zu § 13 GKG n. F. (Seite 176 des Kommentars):

7a 6a) *Streitwert nach Abs. 1 S. 2.* Bei der Klage auf Regelunterhalt fehlt im Klageantrag die Angabe eines bestimmten Geldbetrages. Die Klage und auch das Urteil lauten nur auf Leistung des Regelunterhalts, § 642 ZPO i. d. F. des NEG, oder auf Leistung des Regelunterhalts und eines Zuschlags oder abzüglich eines Abschlags oder, falls bereits ein Urteil auf Leistung des Regelunterhalts vorliegt, nur auf Leistung eines Zuschlags zum Regelunterhalt, §§ 642 d, 643 a ZPO. Für diesen Fall bestimmt Abs. 1 S. 2, daß der Jahresbetrag auf der Grundlage des Regelbedarfs nach freiem Ermessen zu bestimmen ist. Sollte die Klage auf eine geringere Zeit als die Dauer eines Jahres gerichtet sein, so ist in entsprechender Anwendung von Abs. 1 S. 1